

BMI - V/B/9/a (Referat V/B/9/a)
BMI-V-B-9-a@bmi.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-B-9-a@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An die
Plattform Asyl für Menschen Rechte
Mentlgasse 12
6020 Innsbruck

Geschäftszahl: 2025-0.756.690

**Informationsbegehren der Plattform Asyl für Menschenrechte betreffend
Zuverdienstgrenzen in der Grundversorgung vom 16. September 2025 -
Antwortschreiben Abteilung V/B/9**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf gegenständliche Anfrage gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16. September 2025 betreffend „Zuverdienstgrenze Asylwerber*innen in Grundversorgung“ darf seitens Abteilung V/B/9 (Grundversorgung) des Bundesministeriums für Inneres nachfolgende Stellungnahme übermittelt werden:

*„Angeblich gilt österreichweit die Regelung, dass Asylwerber*innen monatlich nur 110 Euro zusätzlich verdienen dürfen (sowie angeblich weitere 80 Euro pro Angehörigen). Bei einem höheren Einkommen soll die Grundversorgung entzogen werden. Zuständig für die Kontrolle sei das Innenministerium, das in manchen Fällen auch Rückforderungen erhebt.*

*Sollte dies zutreffen (oder auch andere Höchstsätze gelten), bitten wir um Übermittlung der gesetzlichen Grundlagen und Schriftstücke, auf denen diese Einkommensgrenzen beruhen. Weiters ersuchen wir um Zusendung einer Beschreibung des Verfahrens, das angewendet wird, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird. Ebenfalls bitten wir um Auskunft, welcher Betrag Asylwerber*innen mindestens verbleiben muss, selbst wenn eine Rückzahlung der zu viel erhaltenen Grundversorgung erfolgen muss (vergleichbar mit dem Existenzminimum).*

*Sollte die oben genannte Regelung nicht zutreffen, bitten wir um Übermittlung der tatsächlichen Höchstgrenzen, bis zu denen Asylwerber*innen Einkommen erzielen dürfen, ohne die Grundversorgung zu verlieren.“*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung so lange besteht wie die diesbezüglichen Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit) gegeben sind. Als hilfsbedürftig gilt dabei, wer den Lebensbedarf für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht (oder nicht ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Erwerbseinkommen sind daher im Rahmen der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit grundsätzlich von Relevanz und werden berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 können Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht werden, freiwillige Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen sowie gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände verrichten, welche entsprechend vergütet werden. Der Bund-Länder-Koordinationsrat kam im März 2012 überein, dass bei Arbeitseinkommen ein Freibetrag von maximal 110, – Euro für den Beschäftigten (oder Alleinstehenden) und bis zu 80, – Euro für jedes weitere Familienmitglied bei sonstigen Leistungseinschränkungen aus der Grundversorgung vorgesehen werden kann, unabhängig ob die Unterbringung organisiert oder individuell erfolgt. Bei Einkommen, die keine Arbeitseinkommen sind, wie etwa Pension, Sozialleistungen und freiwillige Spenden und dergleichen, werden keine Freibeträge anerkannt. Bei unregelmäßigen Einkommen gilt ein Durchrechnungszeitraum von drei Monaten.

Bei Überschreiten der Freibetragsgrenze erfolgt eine individuelle Prüfung des Einzelfalles durch die jeweils zuständige Grundversorgungsstelle, ob bzw. inwieweit eine Hilfsbedürftigkeit nach wie vor gegeben ist und ob, in weiterer Folge, gegebenenfalls Leistungen der Grundversorgung einzuschränken bzw. einzustellen sind.

Im Rahmen der Bundesbetreuungseinrichtungen wird der Zuverdienst seitens der für die Betreuung zuständigen Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) laufend dokumentiert und die Zuverdienstgrenze entsprechend berücksichtigt. Im Fall einer Überschreitung, erfolgt eine diesbezügliche Information an die Grundversorgungsbehörde des Bundes (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), wo es folglich zu einer Prüfung der weiteren Schritte kommt. Bei einer Aufnahme in die

Landesgrundversorgung wird jener in Bundesgrundversorgung erarbeitete Zuverdienst bei Übergang entsprechend an das zuständige Bundesland kommuniziert.

Für die Zielgruppe der Vertriebenen (gem. Vertriebenen-Verordnung; Ukrainerinnen und Ukrainer seit Februar 2022) wurde nach dahingehender Übereinkunft der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz (FLÜRK) mit Dezember 2022 eine Sonderregelung durch den Bund-Länder-Koordinationsrats vereinbart. Grundlage hierfür bildet die oben bereits angeführte bestehende Freibetragsgrenze. Die Anpassung der Zuverdienstgrenze für die Zielgruppe der Vertriebenen sieht vor, dass bei Überschreiten der Freibetragsgrenze eine sukzessive Reduzierung der Grundversorgungsleistungen um 65 % des überschreitenden Einkommens erfolgt; dies bis zum Erreichen jenes Einkommens, durch welches die grundsätzliche Grundversorgungsleistung durch das Ausmaß der Anrechnung gänzlich aufgebraucht wird. Diese Regelung ist in den Bundesländern so weit anwendbar, als in den jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit eines Kostenersatzes vorgesehen ist. Alternativ ist in jenen Ländern, in denen diese rechtliche Möglichkeit zur Rückholung der bereits ausgezahlten Grundversorgungsleistung von den Betroffenen nicht besteht, ein erhöhter Freibetrag in Höhe von 142, – Euro zur Anwendung zu bringen. Bei Übersteigen des Freibetrags im Durchrechnungszeitraum von drei Monaten erfolgt eine Einzelfallbeurteilung hinsichtlich einer potenziellen Überführung in die individuelle Unterbringung.

Das Bundesministerium für Inneres hofft, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein.

09. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Sebastian Aust

Elektronisch gefertigt

